

1. Die Sozialversicherung

1.1 Zweige und Beitrag

Geschichtliche Entwicklung

In einem Vorwort zu der im Oktober 1991 erschienenen Broschüre "Die neue Rente" schreibt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung unter anderem folgendes: "Die Rente ist Lohn für Lebensarbeitsleistung. Dies gilt ab 1992 in ganz Deutschland." Damit ist das Rentenreformgesetz, das zum 01.01.1992 in Kraft getreten ist, angesprochen. Grundsätzlich gilt für Gesamtdeutschland ein einheitliches Rentenrecht. Wie wir noch sehen werden, müssen zum Teil unterschiedliche Bemessungsgrößen berücksichtigt werden, doch greift das Rentenreformgesetz sowohl in den alten wie in den neuen Bundesländern gleichermaßen. Inwieweit die Altersrente tatsächlich der Lohn für die erbrachte Lebensarbeitsleistung ist, werden Sie an späterer Stelle noch beurteilen können.

Als das erste große Gesetzgebungswerk zum Schutz der Arbeitnehmer ist die deutsche Sozialversicherung mittlerweile über hundert Jahre alt. Allen bestehenden Problemen zum Trotz, gilt es an dieser Stelle festzuhalten, dass diese Sozialversicherung zu einem der besten Schutzsysteme für Arbeitnehmer auf der Welt gehört. Der 'Startschuss' zu diesem System wurde am 17.11.1881 durch die Kaiserliche Botschaft gegeben. In der Folge kam es zunächst zur Gründung der gesetzlichen Krankenversicherung (1883), dann zur gesetzlichen Unfallversicherung (1884) und zum Aufbau der Invalidenversicherung im Jahr 1889. 1924 wurde durch die Gründung der Arbeitslosenversicherung das Netz der Sozialversicherung weiter geschlossen. Nach verschiedenen Gesetzen trat 1911 die Reichsversicherungsordnung (RVO) in Kraft. Die RVO ist mit anderen Gesetzen zusammen in das heute geltende Sozialgesetzbuch bestehend aus 12 Büchern überführt worden.

Die Neuordnung der Rentenversicherung im Jahr 1957 war der erste große Schritt auf dem Gebiet der Sozialreform. Es erfolgte eine grundlegende Umgestaltung der Rentenversicherung und die Einführung einer Rentenformel zur Berechnung der Rentenhöhe. Eine Reihe weiterer Gesetze folgte bis hin zum Rentenüberleitungsgesetz 1991, in dem es um die Angleichung des Rentenrechtes Ost- und Westdeutschland auf der Basis des Rentenreformgesetzes 1992 geht. Durch das Rentenreformgesetz 1992 werden die verschiedenen Gesetze zur Rentenversicherung in einem Gesetz zusammengefasst. Das Sozialgesetzbuch VI beinhaltet nun die entsprechenden Regelungen zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Sie finden im Anhang einen kompletten Streifzug durch die Geschichte der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Sozialversicherungszweige

Es haben sich im Laufe der Zeit folgenden Zweige der Sozialversicherung ergeben:

- Gesetzliche Rentenversicherung (GRV)
- Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)
- Gesetzliche Pflegeversicherung (Pfl.V)
- Gesetzliche Unfallversicherung (GUV)
- Arbeitslosenversicherung (AloV)

Schauen wir uns die einzelnen Zweige etwas näher an!

1. Die Sozialversicherung

1.1 Zweige und Beitrag

Gesetzliche Rentenversicherung (GRV)

Aufgaben der GRV

Zusammenfassend können die Aufgaben der GRV in zwei Kategorien aufgeteilt werden:

- Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Arbeitskraft.
- Erbringung von Rentenleistungen

Rehabilitation vor Rente

Der Posten der Rentenzahlungen ist mit Abstand der größte im Budget der GRV. Doch dem Gesetz nach steht grundsätzlich immer die Wiederherstellung der Arbeitskraft an erster Stelle und dann folgt die Rentenzahlung. Rehabilitation vor Rente! Sie finden im Rentenreformgesetz eine entsprechende Gliederung vor. Zunächst wird der versicherte Personenkreis beschrieben, anschließend sind unter dem Punkt Leistungen die Maßnahmen der Rehabilitation aufgeführt, und erst zum Abschluss folgt die Darstellung der einzelnen Rentenarten. Zu den Aufgaben der GRV gehören im Einzelnen:

- Leistungen zur Rehabilitation
- Zahlung von Renten wegen Erwerbsminderung, Altersruhegeld und Hinterbliebenenrenten
- Zahlung von Zuschüssen zu den Beiträgen an die Krankenversicherung der Rentner
- Aufklärung und Beratung der Versicherten und Rentner.

Die tatsächliche Bedeutung der Rehabilitationsmaßnahmen wird sehr schnell klar, wenn wir uns die Aufteilung des Etats ansehen. Vom Gesamtbetrag werden lediglich rund 5 % für die Rehabilitation aufgewendet worden. Im Gegensatz dazu werden ca. 72 % für die Rentenzahlungen aufgewendet.

Zu den weiteren Ausgaben der GRV zählt auch die Entrichtung eines Beitragszuschusses zur Krankenversicherung. Die Rentenempfänger müssen sich, egal in welchem System, in der Krankenversicherung versichern.

Die Aufgaben der GRV werden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften wahrgenommen. Dabei verwalten sich diese Träger durch eigene Organe, wie z.B. Vertreterversammlung und Vorstand, selbst. Durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung werden z.B. die Verwaltungsarbeiten wie Einziehen der Beiträge, Führen der Versicherungsverläufe, Durchführen der Leistungsabrechnung und vieles mehr erledigt.

Träger der GRV

Der Träger der GRV ist die Deutsche Rentenversicherung. Seit dem 01.10.2005 sind die verschiedenen früheren Träger wie z.B. die Angestellten-Versicherung und die Arbeiter-Rentenversicherung zu einem Träger zusammengefasst worden. Auch die Bundesbahn-Versicherungsanstalt sowie die Seekasse und die Bundesknappschaft fallen mit unter diesen Zusammenschluss.

1. Die Sozialversicherung

1.1 Zweige und Beitrag

Beitragserhebung in der GRV

Der Beitragssatz wird vom Gesetzgeber festgelegt. Er kann sich zu unterschiedlichen Zeiten (meist zum Jahresbeginn) verändern. Dies wird durch den Versicherungsträger und den Unternehmen den Arbeitnehmern rechtzeitig und automatisch mitgeteilt.

Der Beitragssatz wird vom Bruttolohn des Versicherten in Abzug gebracht. Korrekt müsste es nicht ‚Bruttolohn‘ sondern sozialversicherungspflichtige Entgelt heißen. Wir können aber der Einfachheit halber vom Bruttolohn sprechen.

Beitragssatz (2011) = 19,9%

Durch die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) wird die Beitragszahlung nach oben hin begrenzt. Die BBG wird ebenfalls vom Gesetzgeber bestimmt, wobei sie sich grundsätzlich jeweils zum 01.01. eines Jahres ändert.

Beitragsbemessungsgrenze (2011) = 66.000 € (5.500 € monatlich)

Liegt also ein Jahresgehalt über 66.000 €, so müssen 19,9% von 66.000 € an Beiträgen gezahlt werden und nicht etwa 19,9% von dem tatsächlichen (höheren) Brutto.

Der Höchstbeitrag zur GRV ergibt sich, indem man den jeweiligen Beitragssatz mit der Beitragsbemessungsgrenze multipliziert.

Höchstbeitrag (2011) jährlich = 13.134,00 €

Höchstbeitrag (2011) monatlich = 1.094,50 €

Ausschlaggebend für die Beitragsbegrenzung ist seit 1984 immer das jährliche Bruttoeinkommen des Versicherten. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und ähnliche Beträge werden also in voller Höhe (bis zur BBG) berücksichtigt.

Beitragszahlung

Pflichtversicherte Arbeitnehmer brauchen ihre Beiträge nicht allein zu zahlen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen den Beitrag je zur Hälfte. Der Beitragsanteil des Arbeitnehmers wird vom Lohn oder Gehalt einbehalten; der Arbeitgeber legt seinen Anteil dazu und überweist diesen sog. Pflichtbeitrag an die Krankenkasse. Die Krankenkassen (als Einzugsstelle für Sozialversicherungsbeiträge) leiten dann die Beiträge an die Rentenversicherung weiter. Dieses Verfahren nennt man Lohnabzugsverfahren. Beiträge für Pflegepersonen trägt die Pflegekasse. Werden die Leistungen von einem privaten Versicherer oder von einer Versorgungsstelle erbracht, zahlen diese Stellen die Beiträge. Freiwillig Versicherte und Selbständige zahlen ihre Beiträge in voller Höhe selbst. Beiträge für selbständige Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherung) werden von der Künstlersozialkasse gezahlt; daran müssen sich die Versicherten beteiligen.

Für Wehr- und Zivildienstleistende zahlt der Bund den Beitrag. Bei Bezug von Krankengeld oder Verletztengeld werden die Beiträge vom Versicherten und dem Leistungsträger (Krankenkasse, Unfallversicherung) je zur Hälfte getragen. Bei Bezug von Versorgungsgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld II werden die Beiträge von den Leistungsträgern (z. B. Arbeitsagentur) allein getragen.

1. Die Sozialversicherung

1.1 Zweige und Beitrag

Beitragsnachweis

Der Beitragsnachweis ist die jährliche Bescheinigung des Arbeitgebers über Dauer der Beschäftigung und Höhe des Entgelts (Entgeltnachweise), die der Versicherte jährlich oder beim Wechsel des Arbeitgebers erhält. Versicherungspflichtige Selbständige und freiwillig Versicherte erhalten diese Bestätigung direkt vom Rentenversicherungsträger.

Beitragsersatzung

Die Beitragsersatzung ist die Rückzahlung der vom Versicherten gezahlten Beiträge. Die Erstattung ist nur in Ausnahmefällen möglich: z. B. wenn die Witwenrente wegen nicht erfüllter Wartezeit abgelehnt wurde oder für Ausländer, die in ihr Heimatland zurückkehren. Auch für Beamte oder von der Versicherungspflicht befreite Personen ist eine Beitragsersatzung möglich, wenn sie vorher keine 60 Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben.

Für die Erstattung von Beiträgen ist ein Antrag notwendig. Der Antrag gilt stets für alle Beiträge und kann weder auf einen bestimmten Zeitraum noch auf einen Teil der Beiträge beschränkt werden.

Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

Träger der GKV

Wie die GKV im Einzelnen organisiert ist und welche Leistungen erbracht werden, wird im Studienbuch zur Krankenversicherung ausführlich beschrieben. An dieser Stelle ist es ausreichend, zwischen den Pflichtkassen und den Ersatzkassen als Träger der GKV zu unterscheiden. Die AOK ist eine Pflichtkasse, während die Barmer Ersatzkasse (BEK), die Deutsche Angestellten Krankenkasse (DAK) und die Hanseatische Ersatzkasse (HEK) Beispiele für die Gruppe der Ersatzkassen sind.

Beide Formen der Trägerschaft übernehmen die entsprechende Verwaltungsarbeit von der Antragsaufnahme bis zum Leistungsfall. Normalerweise wird eine Person, wenn sie versicherungspflichtig ist, automatisch in der AOK versichert. Seit dem 01.01.1996 besteht allerdings grundsätzlich eine Wahlfreiheit, bei welcher Krankenkasse man sich versichern möchte. Demnach ist es auch möglich, sich bei einer Ersatzkasse zu versichern.

Beitragshebung in der GKV

Seit dem 1. Januar 2009 gilt ein einheitlicher Beitragssatz in der GKV. Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. Rentner und Rentenversicherungsträger teilen sich einen Teil des allgemeinen Beitragssatzes (paritätisch finanzierte Beitragssatz). Beitrag 2011:

Paritätisch finanzierte Beitragssatz:	14,6 % (teilen sich AG und AN)
+ Zusatzbeitragssatz für Mitglieder:	0,9 % (zahlen Mitglieder allein)
= Allgemeiner Beitragssatz:	15,5 % (gem. § 241 SGB V)
Paritätisch finanzierte Beitragssatz:	14,0 % (teilen sich AG und AN)
+ Zusatzbeitragssatz für Mitglieder:	0,9 % (zahlen Mitglieder allein)
= Ermäßigter Beitragssatz:	14,9 % (gem. § 241 SGB V)

1. Die Sozialversicherung

1.1 Zweige und Beitrag

Die politische Festlegung des Beitragssatzes durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung erfolgt auf der Grundlage einer Empfehlung des im Jahre 2009 eingerichteten Schätzerkreises.

Die Beurteilung der Versicherungspflicht erfolgt über die Jahresarbeitsentgeltgrenze.

Pflegepflichtversicherung (Pfl.V.)

Träger der Pfl.V

Seit dem 01.01.1995 gibt es die Pflegeversicherung. Welche Leistungen im Einzelnen erbracht werden und wie die Pflegeversicherung organisiert ist, wird ebenfalls im Studienbuch zur Krankenversicherung ausführlich beschrieben. An dieser Stelle sei nur erwähnt, dass die Pflegeversicherung eine Pflichtversicherung ist, wobei die verschiedenen Personengruppen sowohl durch die Träger der GKV als auch durch die privaten Krankenversicherer versichert werden.

Beitragserhebung in der Pfl.V

- Beitragssatz (2011) = 1,95%
- Beitragsbemessungsgrenze (2011) = 44.550 € (3.712,50 € monatlich)
- Höchstbeitrag (2011) = 868,73 € / 72,39 €

Der Beitragssatz ist vom Gesetzgeber ab dem 01.07.2008 auf 1,95% festgelegt worden. Kinderlose GKV-Versicherte ab dem 23. Lebensjahr zahlen einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,25%. Der Beitragssatz beläuft sich folglich auf 2,2%.

Gesetzliche Unfallversicherung (GUV)

Träger der GUV

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Berufsgenossen schafften (BG). Die große Anzahl von BG´s ergibt sich aufgrund der Unterteilung nach Branchen und räumlichen Kriterien. Achtung! Noch ein Hinweis, der Sie persönlich betrifft:

Wenn später die GUV behandelt wird erfahren Sie auch, welche Möglichkeiten Sie als Selbständige(r) haben, sich in der gesetzlichen Unfallversicherung zu versichern. Wenn Sie sich gesetzlich versichern möchten, ist die Verwaltungsberufsgenossenschaft Ihr Ansprechpartner.

Beitragserhebung in der GUV

In der GUV wird der Beitrag nach dem Umlageverfahren erhoben. Hierbei gibt es weder einen festen Beitragssatz noch eine BBG. Umlageverfahren bedeutet, dass die BG´s das im Laufe eines Jahres für die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben ausgegebene Geld anschließend auf ihre Mitglieder 'umlegen', - also gleichermaßen verteilen. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus...

- ...der Unfallgefährdung in einem Unternehmen oder Unternehmensteil (Gefährklasse)
- ...Lohn- und Gehaltssumme der Mitarbeiter im Unternehmen
- ...Anzahl, Schwere und Kosten der Unfälle im Unternehmen (Zuschlag oder Nachlass)

1. Die Sozialversicherung

1.1 Zweige und Beitrag

Arbeitslosenversicherung (AloV)

Träger und Aufgaben der AloV

Die Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg hat als Träger insbesondere die nachfolgenden Aufgaben und Maßnahmen durchzuführen:

- Förderung der beruflichen Qualifikation und Mobilität
- Beratung und Arbeitsvermittlung
- Finanzierung von für den Arbeitsmarkt bedeutsamen Vorhaben strukturpolitischer Art
- Lohnersatzleistungen bei Arbeitsausfall oder Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit sowie witterungsbedingten Arbeitsunterbrechungen
- Information über die aktuelle und zu erwartende Arbeitsmarktentwicklung

Beitragserhebung in der AloV

- Beitragssatz (2011) = 3,0%
- Beitragsbemessungsgrenze (2011) = 66.000 €

Der Beitragssatz wird vom Gesetzgeber festgelegt. Er kann sich zu unterschiedlichen Zeiten verändern. Die BBG wird ebenfalls vom Gesetzgeber bestimmt, wobei sie sich jeweils zum 01.01. eines Jahres ändert. Das Thema der Arbeitslosenversicherung wird im Seminar und in dieser Unterlage nicht weiter behandelt, da dies den Rahmen sprengen würde. Übrigens ist die Arbeitslosenversicherung für die Sachkunde-Prüfung auch nicht relevant.

Beitragszahlung in der Sozialversicherung

Wir gehen zunächst von allen Arbeitnehmern (AN) aus, die in der Sozialversicherung versichert sind. Sie haben bereits gesehen, dass die GUV mit ihrer Art der Beitragserhebung aus dem Rahmen fällt. Das gilt auch für die Beitragsentrichtung!

In der GRV, GKV, Pfl.V und der AloV zahlt jeweils der Arbeitgeber (AG) und AN die Hälfte der Beiträge. In der Pflegeversicherung zahlt der AN in Sachsen, den Beitrag grundsätzlich allein. In der gesetzlichen Unfallversicherung zahlt der AG den Beitrag allein. Der Beitragsanteil des AN wird vom Lohn oder Gehalt einbehalten; der AG legt seinen Anteil dazu. Beide Anteile zusammen werden durch den AG an die Krankenkasse überwiesen. Die Krankenkasse als Einzugsstelle für alle Sozialversicherungsbeiträge leitet dann die Beiträge an die anderen Träger weiter.

Geringfügig Beschäftigte

Geringfügig Beschäftigte bleiben grundsätzlich versicherungsfrei. Als geringfügig gilt eine Beschäftigung, wenn das monatliche Arbeitsentgelt 400 € nicht überschreitet. Mehrere geringfügige Beschäftigungen einer Person werden addiert. Die AG geringfügig Beschäftigter zahlen aber Pauschalbeiträge an die Sozialversicherung (GKV: 13% und GRV 15% von 400 €). Der AN kann auf Antrag den Pauschalbeitrag aufstocken. Für Auszubildende zahlt der AG die Sozialversicherungsbeiträge zu 100%, wenn der Versicherte im Monat nicht mehr als 325 € verdient.

1. Die Sozialversicherung

1.1 Zweige und Beitrag

Kurzfristige Beschäftigung


Hiervon zu unterscheiden ist die kurzfristige Beschäftigung. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn sie für eine Zeitdauer ausgeübt wird, die im Laufe eines Kalenderjahres seit ihrem Beginn auf nicht mehr als zwei Monate oder insgesamt 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt dann nicht mehr vor, wenn sie berufsmäßig ausgeübt wird und das erzielte Arbeitsentgelt 400 € übersteigt. Es sind keine Arbeitgeberpauschalbeträge zur Sozialversicherung zu zahlen.

Übersicht 1: Zweige, Träger und Beiträge (West-Deutschland) in der Sozialversicherung ab dem 01.01.2011

Zweige der Sozialversicherung im Überblick					
	GRV	GKV	Pflege	GUV	AloV
Träger	Deutsche Rentenversicherung	Krankenkassen	SPV = GKV PPV = PKV	Berufsgenossenschaften	Bundesagentur für Arbeit
Beitrag:					
- Satz	19,9 %	15,5 % (davon 0,9 % AN alleine)	SPV = 1,95 % ^{1,2}	Umlageverfahren	3,0 %
- Zahler	AG / AN	AG / AN	AG / AN ²	AG	AG / AN
BBG	66.000 €	44.550 €	44.550 €	--	66.000 €
Pflicht	Ja	Ja, bis JAEG (49.500 €)	Ja, wenn KV versichert	Ja	Ja

¹ Kinderlose GKV-Versicherte ab 23. Lebensjahr Zuschlag 0,25 %
² Ausnahme: Sachsen

Alle lohnabhängigen AN sind in der GRV, GKV, GUV und der AloV kraft Gesetzes pflichtversichert.



siehe bitte:
IS 01 / 15
Übersicht über die Sozialvers.

BBG = Beitragsbemessungsgrenze; AG = Arbeitgeber; AN = Arbeitnehmer

JAEG = Jahresarbeitsentgeltgrenze

In der Pflegeversicherung richtet sich die Beitragszahlung danach, ob ein Feiertag in dem betreffenden Bundesland abgeschafft wurde oder nicht.

Gleitzone

Seit dem 01.04.2003 ist zur Beitragsentlastung der Arbeitnehmer und um der Ausübung von „Mini-Jobs“ mehr Attraktivität zu geben die so genannte Gleitzone eingeführt worden. Die Anwendung dieser Zone führt zu einer vergleichsweise geringeren Beitragszahlung für Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Pflichtversicherung

Auch wenn im Bereich der Krankenversicherung für bestimmte Personengruppen eine Wahlfreiheit (zwischen GKV und PKV) besteht, so lässt sich doch in Bezug auf die Zweige der Sozialversicherung der folgende Grundsatz aufstellen:

Alle Lohnabhängigen sind grundsätzlich pflichtversichert.

Alle Arbeitnehmer, die ein höheres Bruttojahreseinkommen als die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze erzielen, bleiben in der GRV pflichtversichert. Allerdings wird die Beitragszahlung durch die BBG nach oben hin begrenzt.

Es könnte im ersten Moment etwas unverständlich sein, warum der Gesetzgeber seinen Bürgern vorschreibt, wo und wie sie sich zu versichern haben. Hier, bei den Versicherungen wurde dem Prinzip politischen Handelns Rechnung getragen, soweit als nötig, aber nicht mehr als erforderlich, in die Entscheidungsfreiheit des Einzelnen hineinzuwirken. Wenn man bedenkt, dass es vor der 'Kaiserlichen Botschaft' keine Sozialversicherung gab und die Menschen, die arbeitsunfähig wurden, auf sich selbst angewiesen waren, kann man sich leicht vorstellen, an welchem Punkt dies geendet hat. Oder stellen Sie sich zu damaliger Zeit eine fünfköpfige Familie vor: Von heute auf morgen verstirbt der Haupternährer der Familie, wie mag die Versorgungssituation der Familie dann ausgesehen haben?

Versicherter Personenkreis

Im "Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung" heißt es zu Beginn:

ERSTES KAPITEL Versicherter Personenkreis ERSTER ABSCHNITT

Versicherung kraft Gesetzes § 1

Versicherungspflichtig sind

1. Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, ...

Auszubildende

Auszubildende sind, ungeachtet ihrer Verdiensthöhe, bei dem jeweiligen Träger der GRV versichert.

Studenten

Studenten sind nicht allein aufgrund ihres Studiums in der GRV versichert. Wenn Studenten allerdings einer mehr als nur geringfügigen Beschäftigung nachgehen werden sie aufgrund dieser Beschäftigung versicherungspflichtig.

Wehr- und Zivildienstleistende

Wehr- und Zivildienstleistende sind in der deutschen Rentenversicherung pflichtversichert.

Geringfügig Beschäftigte

Geringfügig Beschäftigte bleiben grundsätzlich versicherungsfrei. Als geringfügig gilt eine Beschäftigung, wenn ein bestimmtes monatliches Arbeitsentgelt nicht überschritten wird (400 €). Da mehrere geringfügige Beschäftigungen einer Person addiert werden, kann diese durch Überschreiten der aufgeführten Grenzen versicherungspflichtig werden.

1. Die Sozialversicherung

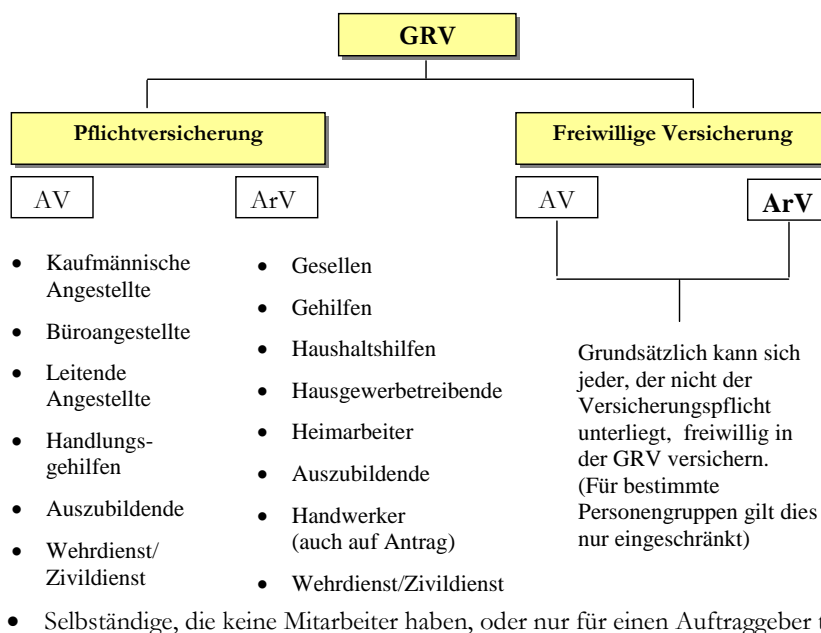
1.2 Versicherte Personen / GRV

Allerdings muss der AG geringfügig beschäftigter Pauschalbeiträge an die Sozialversicherung abführen. Zur GKV sind dies 13 % und zur GRV 15 % von 400 €. Ferner hat der AG 2 % Lohnsteuer und eine Umlage in Höhe von 0,1 % (betrifft das Mutterschaftsgeld) zu zahlen. Bei ‚haushaltsnahen Dienstleistungen‘ (Putzfrau etc.) beträgt der pauschale Beitrag nur 10,0 % + 2 % Lohnsteuer. Der AN kann auf Antrag den Pauschalbeitrag aufstocken.

Selbständige

Grundsätzlich unterliegen Selbständige nicht der Versicherungspflicht in GRV. Es sei denn, dass sie keinen Mitarbeiter beschäftigen, der regelmäßig mehr als 400 € im Monat verdient und nur für einen Auftraggeber tätig sind. Allerdings gibt es bestimmte Berufsgruppen, die trotz ihrer Selbständigkeit in einem bestimmten Rahmen der Versicherungspflicht unterliegen (z.B. Handwerker oder Hebammen).

Übersicht 2: Versicherter Personenkreis in der GRV



atheus
siehe bitte:
IS 02 / 23-28
Versicherte Personen in der GRV

AV = Angestellten Versicherung / ArV = Arbeiterrentenversicherung

Deutsche Wiedervereinigung und die GRV

Durch das Renten-Überleitungsgesetz vom 25. Juli 1991 wurde das Rentensystem der ehemaligen DDR in das Sozialgesetzbuch VI überführt. Es gilt folglich für ganz Deutschland das gleiche Rentenrecht im SGB VI. Allerdings ist der Prozess der Überführung auch heute noch (20 Jahre nach der Wiedervereinigung) immer noch nicht abgeschlossen. So wird es auch weiterhin noch bestimmte Rechengrößen und Anwendungsvorschriften geben, die sich ‚hüben wie drüben‘ unterscheiden werden.

In dieser Unterlage wird in Bezug auf alle relevanten Fakten nicht zwischen Ost und West unterschieden. In den Berechnungen wird von den Westgrößen ausgegangen. Im Anhang finden Sie eine Übersicht über die wichtigsten Bezugsgrößen für die Rentenberechnung Ost.